

Der Landtag von Niederösterreich hat am ... 8. NOV. 1984
beschlossen

NÖ UMWELTSCHUTZGESETZ 1984

§ 1

Ziel des Gesetzes

(1) Ziel dieses Gesetzes ist es

1. die natürlichen Lebensbereiche von Menschen, Tieren und Pflanzen in Niederösterreich zu erhalten, zu verbessern oder wiederherzustellen (Umweltschutz),
2. Beiträge zur besseren Gestaltung der Umwelt der Landesbürger zu leisten.

(2) Dieses Ziel soll insbesondere erreicht werden durch

1. die Stärkung der Rechte der Landesbürger und Gemeinden in den sie unmittelbar betreffenden Angelegenheiten des Umweltschutzes,
2. die Information, Beratung und Förderung der Landesbürger, Gemeinden, Vereine und anderer Institutionen bei Maßnahmen im Interesse des Umweltschutzes und der besseren Gestaltung der Umwelt,
3. Vorschläge und Initiativen der Landesbürger, der Gemeinden und der Organe nach diesem Gesetz im Rahmen ihres Wirkungsbereiches zur besseren Gestaltung der Umwelt.

(3) Als Maßnahmen kommen insbesondere in Betracht

1. die Pflege der Gewässer und deren Schutz vor Verunreinigungen,
2. die Vermeidung von Müll und anderen Abfallstoffen,
3. die Beseitigung und Verwertung von Müll und anderen Abfallstoffen an geeigneten Standorten durch geeignete Methoden,
4. die Bekämpfung der Luftverschmutzung,

5. die Bekämpfung des Lärms,
6. die Pflege der biologischen Umwelt und ihr Schutz gegen schädigende Eingriffe,
7. die Umsetzung von Vorschlägen und Initiativen zur Hebung der Lebensqualität der Landesbürger im Bereich ihrer Wohn-gemeinde.

§ 2

Rechte der Landesbürger und Gemeinden

(1) Die Landesbürger haben das Recht, im Rahmen der im folgenden Absatz genannten Möglichkeiten bei allen Verwaltungsverfahren über Maßnahmen oder Anlagen mitzuwirken, die die Umwelt in der Gemeinde wesentlich betreffen, in der sie ihren ordentlichen Wohnsitz haben; gleiches gilt für die NÖ Gemeinden für Maßnahmen oder Anlagen, die die Umwelt in ihrem Gemeindegebiet wesentlich betreffen.

(2) Den Landesbürgern und Gemeinden stehen zur Ausübung ihres Rechtes folgende Möglichkeiten zu:

1. Information über die Einleitung und die Beendigung der im Abs.1 genannten Verfahren durch die NÖ Umweltschutzbehörde im Rahmen ihrer Kompetenzen gemäß § 10.
2. Die Landesbürger und Gemeinden können in solchen Verfahren ihre Einwendungen im Interesse des Umweltschutzes, soweit sie nicht Partei im Sinne der Verwaltungsverfahrensgesetze sind, vor der NÖ Umweltschutzbehörde vorbringen. Die NÖ Umweltschutzbehörde hat in diesen Fällen die Einscheiter von ihren Maßnahmen und deren Erfolg zu informieren.
3. Fachliche Beratung der Landesbürger und Gemeinden durch die NÖ Umweltschutzbehörde oder ihr zur Verfügung gestellte Fachleute, damit Einwendungen oder Alternativplanungen auf gleicher fachlicher Ebene vorgebracht werden können, soweit dies die personelle und organisatorische Ausstattung der NÖ Umweltschutzbehörde zuläßt.

§ 3

Konzentration bei Verwaltungsverfahren

Bei Verwaltungsverfahren, die die Umwelt betreffen und bei denen die Entscheidung mehrerer Behörden erforderlich ist (z.B. Wasserrechtsbehörde, Gewerbebehörde, Naturschutzbehörde, Baubehörde), hat sich die NÖ Umweltanwaltschaft auf Antrag eines der am Verfahren im Sinne des § 2 Abs.1 Betroffenen darum zu bemühen, daß die Behörden in folgender Weise einvernehmlich vorgehen:

- vollständige Bekanntgabe der erforderlichen Bewilligungen und der dafür nötigen Unterlagen gegenüber dem Bewilligungswerber,
- gemeinsame Verhandlung des Projekts,
- Entscheidung, die die übrigen zu treffenden Entscheidungen in jeder Weise (z.B. Entscheidungszeitraum, Abstimmung von Bedingungen und Auflagen usw.) so weit als möglich berücksichtigt,
- Festlegung der Reihenfolge, in der die einzelnen Verfahren durchgeführt werden.

§ 4

NÖ Umweltschutzanstalt

(1) Zur Durchführung von Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des Umweltschutzes einschließlich der Erstattung von Sachverständigengutachten ist insbesondere die NÖ Umweltschutzanstalt eingerichtet.

(2) Die NÖ Umweltschutzanstalt ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts und hat ihren Sitz in Maria Enzersdorf.

(3) Organe der NÖ Umweltschutzanstalt sind der Geschäftsführer, das Kuratorium und dessen Vorsitzender.

§ 5

Geschäftsführer der NÖ Umweltschutzanstalt

(1) Der Geschäftsführer der NÖ Umweltschutzanstalt wird von der NÖ Landesregierung bestellt.

(2) Der Geschäftsführer hat folgende Aufgaben:

1. Erfüllung der behördlichen Aufgaben, die der NÖ Umweltschutzanstalt durch Gesetz oder Verordnung zugewiesen sind,
2. Erfüllung aller anderen Aufgaben der NÖ Umweltschutzanstalt, die nicht ausdrücklich dem Kuratorium zugewiesen sind,
3. Unterfertigung der Schriftstücke der NÖ Umweltschutzanstalt gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Kuratoriums, sofern der Geschäftsführer nicht zur alleinigen Unterfertigung ermächtigt wird.

(3) Die NÖ Landesregierung hat nach Anhörung des Geschäftsführers zwei Stellvertreter zu bestellen. Die Reihenfolge der Vertretung hat nach Anhörung des Geschäftsführers die NÖ Landesregierung zu bestimmen.

(4) Dem Geschäftsführer, im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter, kommt im Kuratorium Stimmrecht zu.

§ 6

Kuratorium der NÖ Umweltschutzanstalt

(1) Das Kuratorium der NÖ Umweltschutzanstalt besteht aus dem Vorsitzenden und so vielen Mitgliedern, wie jeweils Mitglieder für die Ausschüsse des NÖ Landtages vorgesehen sind, sowie dem mit den Angelegenheiten des Naturschutzes betrauten Mitglied der Landesregierung und dem Geschäftsführer der NÖ Umweltschutzanstalt.

(2) Die Mitglieder des Kuratoriums sind nach dem Stärkeverhältnis der Parteien im NÖ Landtag von der NÖ Landesregierung auf Vorschlag der Landtagsklubs zu bestellen. Unterläßt ein Landtagsklub das ihm zukommende Vorschlagsrecht, ist die NÖ Landesregierung bei Bestellung dieser Mitglieder frei. Die Mitglieder des Kuratoriums müssen in den NÖ Landtag wählbar sein.

(3) Für jedes Mitglied des Kuratoriums ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen.

(4) Dieses vertritt im Verhinderungsfall jenes Mitglied, als dessen Ersatzmitglied es bestellt wurde.

(5) Die Mitglieder des Kuratoriums sind für die jeweilige Dauer der Gesetzgebungsperiode des NÖ Landtages zu bestellen. Sie haben ihre Aufgaben auch nach Ablauf der Gesetzgebungsperiode bis zur Bestellung der neuen Mitglieder wahrzunehmen. Die Bestellung hat so zeitgerecht zu erfolgen, daß die Konstituierung des Kuratoriums durch die NÖ Landesregierung innerhalb von drei Monaten nach Einberufung des neuen NÖ Landtages erfolgen kann.

(6) Durch Tod, Verzicht, Widerruf des Vorschlages oder Wegfall der Bestimmungsvoraussetzungen freigewordene Stellen sind unter Berücksichtigung des Abs.2 durch die NÖ Landesregierung neu zu besetzen.

(7) Vorsitzender des Kuratoriums ist das mit den Angelegenheiten des Umweltschutzes nach der Geschäftseinteilung betraute Mitglied der NÖ Landesregierung. Dieses wird im Verhinderungsfall durch den Geschäftsführer der NÖ Umweltschutzanstalt vertreten.

(8) Der Vorsitzende und der Geschäftsführer der NÖ Umweltschutzanstalt sind auf die Anzahl der Mitglieder des Kuratoriums gemäß Abs.2 nicht anzurechnen.

§ 7

Aufgaben des Kuratoriums

(1) Dem Kuratorium obliegt die Beschlußfassung über:

1. den Finanzplan und den Jahresabschluß der NÖ Umweltschutzanstalt,
2. sowie die Verwendung der zur Aufgabenerfüllung zur Verfügung stehenden Mittel, soweit sie einen in der Satzung festzulegenden Betrag übersteigen,
3. die mit dem Geschäftsführer und seinen Stellvertretern abzuschließenden Dienstverträge,
4. die Aufnahme von Darlehen und Anleihen,
5. den Abschluß bestimmter, in der Satzung näher beschriebener Werkverträge,
6. die Satzung,
7. langfristige Planungen.

(2) In der Satzung der NÖ Umweltschutzanstalt sind insbesondere zu regeln:

1. die näheren Bestimmungen über die Geschäftsordnung des Kuratoriums, insbesondere über die Einberufung und die Beschlußfassung,
2. die Ansprüche der Organe der NÖ Umweltschutzanstalt nach den Bestimmungen des Dienstrechtes der NÖ Landesbediensteten,
3. die Gliederung des Finanzplans und des Jahresabschlusses.

(3) Die Satzung bedarf der Genehmigung der NÖ Landesregierung. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Satzung gegen bundes- oder landesrechtliche Vorschriften oder gegen die Zielsetzungen dieses Gesetzes verstößt.

(4) Die Satzung ist im Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich kundzumachen.

§ 8

Aufsicht über die NÖ Umweltschutzanstalt

(1) Die NÖ Umweltschutzanstalt unterliegt der Aufsicht der NÖ Landesregierung. In den vom Geschäftsführer der NÖ Umweltschutzanstalt zu besorgenden behördlichen Angelegenheiten ist die NÖ Landesregierung sachlich in Betracht kommende Oberbehörde.

(2) Die NÖ Umweltschutzanstalt hat einmal jährlich einen Tätigkeitsbericht zu erstellen, der von der NÖ Landesregierung dem NÖ Landtag vorzulegen ist.

§ 9

Vermögen der NÖ Umweltschutzanstalt

- (1) Das Vermögen der NÖ Umweltschutzanstalt wird gebildet durch
1. Zweckzuschüsse des Bundes,
 2. Mittel des Landes nach Maßgabe des jeweiligen Vorschlages,
 3. eigene Einnahmen,
 4. Erlöse aus Darlehen und Anleihen und
 5. sonstige Einnahmen und Vermögenswerte.

(2) Alle nach diesem Gesetz erforderlichen Ausfertigungen von Schriftstücken der NÖ Umweltschutzanstalt sind von Landes- und Gemeindeabgaben befreit.

§ 10

NÖ Umwelthanwaltschaft

(1) Am Sitz der NÖ Landesregierung wird eine "NÖ Umwelthanwaltschaft" eingerichtet. Sie besteht aus einem Leiter und dem erforderlichen Personal, die von der NÖ Landesregierung zu bestellen sind.

(2) (Verfassungsbestimmung) Die NÖ Umwelthanwaltschaft ist ein Organ des Landes Niederösterreich. Sie untersteht dienstrechtlich und organisatorisch der NÖ Landesregierung und ist bei ihren Entscheidungen nicht an Weisungen gebunden.

(3) Die NÖ Landesregierung hat im Rahmen ihrer Aufsichts- und Leitungsbefugnisse dafür zu sorgen, daß der Zugang zur NÖ Umweltschutzanwaltschaft für die Landesbürger und Gemeinden ausreichend gewährleistet ist. Es ist zumindest am Sitz jedes Gebietsbauamtes eine Dienststelle der NÖ Umweltschutzanwaltschaft einzurichten.

(4) Die NÖ Umweltschutzanwaltschaft hat nach Bedarf in den einzelnen Bezirken Sprechtage abzuhalten.

(5) Die Aufgaben der NÖ Umweltschutzanwaltschaft sind:

1. die Vertretung der Interessen des Umweltschutzes in Verwaltungsverfahren nach Maßgabe des § 11,
2. die Unterstützung der Landesbürger und Gemeinden bei Ausübung der ihnen nach diesem Gesetz zustehenden Rechte nach den Grundsätzen des § 11 Abs.2,
3. die Beratung von Landesbürgern bei privaten Maßnahmen, die für den Umweltschutz von Bedeutung sind,
4. die Durchführung von Informationsveranstaltungen über für den Umweltschutz bedeutsame Planungen oder Angelegenheiten des Umweltschutzes auf Ersuchen der Behörden, der Gemeinden, von Vereinigungen von Landesbürgern ("Bürgerinitiativen") oder aus eigenem Antrieb,
5. die Beobachtung der Verwaltungspraxis auf dem Gebiet des Umweltschutzes,
6. die Begutachtung und Anregung von Gesetzesbestimmungen, Verordnungen und sonstiger Rechtsnormen, die einer Begutachtung zugeführt werden, aus der Sicht des Umweltschutzes,
7. Anregungen zur besseren Gestaltung der Umwelt zu leisten.

(6) Die NÖ Umweltschutzanwaltschaft hat einmal jährlich einen Rechenschaftsbericht zu erstellen, der von der NÖ Landesregierung dem NÖ Landtag vorzulegen ist.

(7) Die Behörden und Dienststellen haben der NÖ Umweltschutzanwaltschaft die zur Ausübung ihrer gesetzlichen Aufgaben notwendige Unterstützung zu gewähren. Die NÖ Umweltschutzanwaltschaft ist auch

gegenüber den nach § 2 Abs.2 berechtigten Landesbürgern und Gemeinden zur Verschwiegenheit über solche ihr ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse der Parteien geboten ist. Die NÖ Umweltschutzanstalt und die Akademie für Umwelt und Energie haben der NÖ Umwelthanwaltschaft unter Berücksichtigung ihrer Verschwiegenheitspflichten die für die Ausübung ihrer Tätigkeit erforderlichen fachlichen Auskünfte zur Verfügung zu stellen.

§ 11

Rechte der NÖ Umwelthanwaltschaft in Verwaltungsverfahren

(1) In behördlichen Verfahren im Vollziehungsbereich des Landes, die auch die Vermeidung einer erheblichen und dauernden Schädigung der Umwelt zum Gegenstand haben, hat die NÖ Umwelthanwaltschaft Parteistellung im Sinne des § 8 AVG; sie kann jedoch auch auf ihre Parteienrechte verzichten. In Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden besteht diese Parteistellung nur dann, wenn die erhebliche und dauernde Schädigung der Umwelt über den Bereich der Gemeinde hinauswirken würde.

(2) Die NÖ Umwelthanwaltschaft hat bei Ausübung ihrer Parteistellung im Interesse des Umweltschutzes auf andere, insbesondere wirtschaftliche Interessen soweit wie möglich Rücksicht zu nehmen. Sie hat ihre Parteienrechte nach den Erfordernissen der Hintanhaltung erheblicher und dauernder Schädigungen der Umwelt, jedoch unter größtmöglicher Schonung anderer Interessen, auszuüben und ihre Anträge gegenüber der Behörde zu begründen.

Umweltschutzorgane

(1) Jeder Landesbürger, der das aktive Wahlrecht zum Landtag besitzt, den Nachweis erbracht hat, daß er mit den Aufgaben, Rechten und Pflichten der Umweltschutzorgane vertraut ist und - soweit seine Bestellung nicht von einer Gemeinde beantragt wurde - einer Vereinigung als Mitglied angehört, die sich auf Grund ihrer Satzung dem Umweltschutz in Niederösterreich widmet, kann von den Bezirksverwaltungsbehörden zum Umweltschutzorgan bestellt werden.

(2) Die Bestellung zum Umweltschutzorgan bedarf eines Antrages einer der im Abs.1 genannten Vereinigungen oder einer Gemeinde.

(3) Die Bestellung erfolgt durch Übergabe des Dienstausweises sowie des Dienstabzeichens und Beeidigung. Das Gesetz über die Beeidigung und äußere Kennzeichnung der öffentlichen Landeskulturwachen, LGBl.6125, ist auf die Umweltschutzorgane anzuwenden.

(4) Die Umweltschutzorgane sind durch Bescheid abuberufen, wenn

- die Voraussetzungen für ihre Bestellung nicht mehr gegeben sind oder im Zeitpunkt der Bestellung nicht gegeben waren,
- die Vereinigung oder die Gemeinde, die den Antrag auf Bestellung gestellt hat, dies verlangt oder
- sie ihre Obliegenheiten nicht ordnungsgemäß erfüllt haben.

(5) Die Erbringung des Befähigungsnachweises zur Aufgabenerfüllung als Umweltschutzorgan sowie die übrigen Verfahrensvorschriften zur Bestellung und Abberufung der Umweltschutzorgane werden durch Verordnung der NÖ Landesregierung bestimmt.

§ 13

Aufgaben der Umweltschutzorgane

(1) Bei Wahrnehmung schädigender Eingriffe in die Umwelt, durch welche Rechtsvorschriften verletzt werden, haben die Umweltschutzorgane Anzeige an die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten. Bei Eingriffen, durch die Rechtsvorschriften nicht verletzt werden, die aber im Interesse des Schutzes der natürlichen Umwelt vor vermeidbaren schädigenden Einwirkungen hintangehalten werden müßten, ist Bericht zu erstatten. Die jeweiligen Verursacher sind nach Möglichkeit über die Folgewirkungen der Eingriffe und über die Rechtsfolgen zu informieren.

(2) Die Anzeigen und die Berichte sind an die Bezirksverwaltungsbehörde, die Gemeinde und die NÖ Umwelthanwaltschaft zu erstatten.

§ 14

Rechtsstellung der Umweltschutzorgane

(1) Die Tätigkeit der Umweltschutzorgane erstreckt sich auf den örtlichen Wirkungsbereich der bestellenden Bezirksverwaltungsbehörde. Sie ist ein unbesoldetes Ehrenamt.

(2) Die Umweltschutzorgane sind in Ausübung ihres Dienstes, wenn sie das Dienstabzeichen sichtbar tragen, als öffentliche Wachen anzusehen und genießen den besonderen Schutz, den das Strafgesetzbuch Beamten (§ 74 STGB) einräumt. Sie sind

berechtigt, Personen, die sie bei schädigenden Eingriffen im Sinne des § 13 Abs.1 wahrgenommen haben, zum Zwecke der Vorführung vor die zur Durchführung des Strafverfahrens zuständige Behörde anzuhalten, wenn dies zur Feststellung der Identität dieser Personen unbedingt erforderlich ist.

§ 15

Umweltschutz in Gemeinden

In jeder Gemeinde sind zur Wahrung der Interessen des Umweltschutzes im eigenen Wirkungsbereich vom Gemeinderat aus seiner Mitte ein oder mehrere Umweltgemeinderäte nach dem Verhältniswahlrecht zu bestellen. Ihnen kommen im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde die gleichen Aufgaben wie einem Umweltschutzorgan (§ 13) zu. Sie haben ihre Berichte dem Gemeinderat zu erstatten. Überdies haben sie den zuständigen Gemeindeorganen Empfehlungen für die in einem bestimmten Fall zu treffenden Maßnahmen im Interesse des Umweltschutzes zu geben.

§ 16

Mitwirkung sonstiger Organe

Das aufgrund landesgesetzlicher Vorschriften für den Jagd-, Feld- und Fischereischutz bestellte Wachpersonal hat, sofern die Voraussetzungen gemäß § 12 Abs.5 zutreffen, bei Ausübung seiner Tätigkeit auch die Aufgaben gemäß § 13 wahrzunehmen.

Akademie für Umwelt und Energie

(1) Zur Förderung der Forschung und Forschungsverwertung auf den Gebieten Umweltschutz, Umweltgestaltung und Alternativenergie, zur Förderung der Erwachsenenbildung auf diesen Gebieten sowie zum Aufbau einer Umweltschutzdokumentation ist die "Akademie für Umwelt und Energie" mit dem Sitz in Laxenburg eingerichtet. Die Akademie ist eine Einrichtung öffentlichen Rechts und dient der Erbringung von Beiträgen zur Lösung von Umwelt- und Energieproblemen und der Förderung und organisatorischen Koordination wissenschaftlicher Initiativen und Aktivitäten der Landesbürger und Institutionen. Die Akademie übt ihre Tätigkeit aufgrund eines Statutes aus. In diesem Statut sind als Organe jedenfalls vorzusehen: eine Hauptversammlung, ein Kuratorium, ein Präsident, ein Präsidium und Rechnungsprüfer. Das Statut bedarf der Genehmigung durch die NÖ Landesregierung. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn das Statut gegen bundes- oder landesrechtliche Vorschriften oder gegen die Zielsetzungen dieses Gesetzes verstößt. Ebenso bedürfen die Wahlergebnisse der Mitglieder des Präsidiums und eines Generalsekretärs der Bestätigung durch die NÖ Landesregierung.

(2) Die Akademie hat einmal jährlich einen Tätigkeitsbericht zu erstellen, der von der NÖ Landesregierung dem NÖ Landtag vorzulegen ist.

§ 18

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Die Gemeinde hat ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

§ 19

Übergangsbestimmungen

(1) Die nach den bisherigen Bestimmungen bestellten Organe der NÖ Umweltschutzanstalt nach dem NÖ Umweltschutzgesetz, LGBI 8051-1, und die Umweltschutzorgane nach dem NÖ Umweltschutzorganisationsgesetz, LGBI. 8050, gelten als Organe im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Die Akademie für Umwelt und Energie entsteht als Einrichtung öffentlichen Rechts in dem Zeitpunkt, in dem der am 25. Oktober 1982 in Laxenburg konstituierte Gründungsverein "Akademie für Umwelt und Energie" nach Beschlußfassung eines Statuts gemäß § 17 durch die im § 11 Abs.2 der Vereinssatzung genannten Mitglieder und Genehmigung desselben durch die NÖ Landesregierung rechtsgültig zu bestehen aufgehört hat. Dieser Zeitpunkt ist im Landesgesetzblatt kundzumachen.

§ 20

Aufhebung älteren Rechts

Das NÖ Umweltschutzgesetz, LGBl.8051-1, und das NÖ Umweltschutzorganisationsgesetz, LGBl. 8050, treten außer Kraft.

§ 21

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1.Jänner 1985 in Kraft.
- (2) Die Organe der NÖ Umwelthanwaltschaft und die Umweltgemeinderäte dürfen aufgrund dieses Gesetzes bereits von dem der Kundmachung folgenden Tag an bestellt werden.
- (3) Verordnungen aufgrund dieses Gesetzes dürfen bereits von dem der Kundmachung folgenden Tag erlassen werden. Sie treten jedoch frühestens am 1.Jänner 1985 in Kraft.